

Stefanie Kemme*

Totschlag durch Unterlassen: Nichtabwendung einer Gefahr

StGB §§ 212 I, 13 I Nichtabwendung einer Gefahr bei der Einnahme eines Reinigungsmittels

Die Nichtabwendung einer Gefahr aus der von einem Garanten eröffneten Gefahrenquelle ist dann strafbar, wenn eine nahe liegende Möglichkeit begründet wurde, dass Rechtsgüter anderer Personen verletzt werden können, und wenn diese auf Grund der Gefahr auch tatsächlich verletzt worden sind.

BGH, Urteil vom 21.12.2011 – 2 StR 295/11, NStZ 2012, 319–320

Sachverhalt

Der Angeklagte A war seit dem Jahre 2006 mit der Geschädigten G befreundet. Es entstand eine intime Beziehung, in der sich A dominant zeigte, während ihm G „in Hörigkeit und Liebe“ zugetan war. Auch nach einer Trennung und der Verlobung des A mit einer anderen Frau hielten sie Kontakt. Zu einem Treffen nahm A eine Flasche „Cleanmagic“ mit. Dabei handelte es sich um ein Reinigungsmittel mit dem Wirkstoff Gamma-Butyrolacton (GBL). A benutzte es sehr vorsichtig in genau dosierten Mengen als Drogensatz. Er hatte auch G angeboten, dieses Mittel zu konsumieren, was aber nicht erfolgt war. G wusste von der Gefährlichkeit des Mittels, ohne ebenso eingehend wie A darüber informiert zu sein. A stellte die Flasche „Cleanmagic“ im Zimmer der G auf den Wohnzimmertisch. Das Paar verbrachte in den folgenden Tagen die meiste Zeit in diesem Zimmer und war mehrfach täglich miteinander intim.

G hoffte wieder auf eine gemeinsame Zukunft, A erklärte ihr jedoch, bei seiner Verlobten bleiben zu wollen. G war darüber tief enttäuscht und nahm aus einem spontanen Entschluss heraus die Flasche „Cleanmagic“, mischte deren Inhalt mit einem anderen Getränk und trank die Hälfte der Mischung, darunter 15 bis 25 Milliliter des Reinigungsmittels. Bereits 6 bis 7 Milliliter bewirken bei einer Person von ihrer Statur Bewusstlosigkeit, Verflachung der Atmung und Atemstillstand. A, der am Computer saß, hatte dies wahrgenommen. Er erkannte an der verbleibenden Restmenge „Cleanmagic“ die erhebliche Dosis. Er wusste um die schnelle Resorption und die Lebensgefährlichkeit des Mittels. Er forderte G auf, sich zu übergeben. Diese erbrach aber erst 5 Minuten nach dem Verschlucken des Reinigungsmittels einen Teil der Flüssigkeit und verfiel in Bewusstlosigkeit. A suchte im Internet nach Informationen über Gegenmaßnahmen, unterließ es aber, notärztliche Hilfe zu rufen, und nahm dabei den Tod der G in Kauf. Nachdem er die Wohnung verlassen hatte, entdeckte eine Mitbewohne-

rin die leblose G und rief den Notarzt, der G aber nicht mehr retten konnte.

Die Entscheidung

Das LG verurteilte den A wegen Totschlags durch Unterlassen zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren. Hiergegen richtete sich seine auf die Sachbeschwerde gestützte Revision. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. Der BGH stellte fest, dass die Nichtabwendung einer Gefahr aus der vom Garanten eröffneten Gefahrenquelle dann strafbar ist, wenn eine nahe liegende Möglichkeit begründet wird, dass Rechtsgüter anderer Personen verletzt werden können.¹ Dabei stützt der BGH sich darauf, dass A zum einen durch das Abstellen der Flasche mit dem Reinigungsmittel „Cleanmagic“ auf dem Wohnzimmertisch eine erhebliche Gefahrenquelle geschaffen habe. Zum anderen habe ein früheres Angebot des A vorgelegen, die Substanz als Droge zu konsumieren, weshalb er um die nahe liegende Möglichkeit wusste, dass die G davon trinken würde.

Gemäß § 13 StGB ist eine Person, die nicht handelt, dennoch strafbar, wenn sie rechtlich für die Abwendung des Erfolgs einzustehen hat. Nach der Rechtsprechung kann die Garantenstellung auf Gesetz, Vertrag, vorangegangenen gefährdendem Tun (Ingerenz) oder auf enger Lebensgemeinschaft beruhen.² Die Lehre hat eine am Entstehungsgrund orientierte Einteilung aufgegeben und unterteilt nach materiellen Funktionskriterien in Beschützer- und Überwachergarant/innen.³ Dabei übernehmen Beschützer/innen Obhutspflichten zum Schutz konkreter Rechtsgüter und Überwacher/innen Sicherungspflichten zur Überwachung von Gefahrenquellen. Vorliegend stellt der BGH auf die Sicherungspflicht des A als Überwachergarant aus der Verantwortlichkeit für die Gefahrenquelle der Flasche „Cleanmagic“ ab. Nach ständiger Rechtsprechung hat jede/r, der/die Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz anderer Personen zu treffen.⁴

* Juniorprofessorin für Strafrecht an der Universität Hamburg.

1 BGH vom 21.12.2011, NStZ 2012, 319 (320).

2 Michael Heuchemer, in: Beck'scher Online-Kommentar StGB, 19. Aufl. 2012, § 13 Rn. 34.

3 Walter Stree/Nikolaus Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 13 Rn. 9; Kristian Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. 2011, § 13 Rn. 12; Wolfgang Wohlers, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 3. Aufl. 2010, § 13 Rn. 32.

4 BGH vom 13.11.2008, NStZ 2009, 146 (147).

Kritik

Diese Sicherungspflicht wird nicht bereits durch jede bloß theoretische Möglichkeit einer Gefährdung ausgelöst.⁵ Daher kann es für die Begründung der Garantenpflicht weder genügen, dass eine Substanz gefährlich ist, noch dass sie in Reichweite einer anderen Person abgestellt wird.⁶ Der/die Täter/in muss trotz der Möglichkeit, den akuten Gefahrenzustand zu beseitigen, dies pflichtwidrig unterlassen haben.⁷ So hält Oglakcioglu den Weg des BGH gangbar, die missbräuchliche Zweckwidmung des „Cleanmagic“ durch den Vorschlag, es als Droge zu probieren, ohne dabei Dosierungsgefahren näher zu erläutern, als pflichtwidriges Vorverhalten des A zu betrachten.⁸ Der BGH konstatiert, eine Handlungspflicht sei für A in dem Augenblick begründet worden, in dem er wahrnahm, dass G tatsächlich von dem Reinigungsmittel trank.⁹ Murmann merkt hingegen an, das Angebot habe nichts mit dem Entschluss der G zu tun, eine lebensgefährdende Menge zu konsumieren.¹⁰ Zweifelhafte ist demnach also schon, ob aus der Begründung des BGH auf eine Verkehrssicherungspflicht und eine hinzutretende Garantenstellung aus Ingerenz geschlossen werden kann. Um diese Pflicht anzunehmen, hätte besser die nahe liegende Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung mit der komplizierten Beziehungssituation und „der Verzweiflung der G auf Grund der vorangegangenen Trennung“¹¹ begründet werden sollen.

Auf der Ebene des Zurechnungszusammenhangs musste vom BGH zudem geklärt werden, ob dieser dadurch unterbrochen sein könnte, dass die Geschädigte eigenverantwortlich handelte. LG und BGH verneinen einen freiverantwortlichen Suizid. Dem Trinken des Reinigungsmittels habe kein ernstlicher Selbsttötungsentschluss zu Grunde gelegen.¹² Obwohl auch eine freiverantwortliche Selbstgefährdung zu untersuchen gew-

sen wäre, verliert der BGH hierzu kein Wort. Dabei wird vertreten, dass straflose Tatbeiträge an einer freiverantwortlichen Selbsttötung erst recht nicht bei einer bloßen Mitwirkung an einer freiverantwortlichen bewussten Selbstgefährdung als vorsätzliche oder fahrlässige Tötung oder Körperverletzung bestraft werden können, wenn sich infolge der Selbstgefährdung das Verletzungs- und Todesrisiko realisiert.¹³ Wer lediglich eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung veranlasst, ermöglicht oder fördert, macht sich nicht strafbar. Die Freiverantwortlichkeit setzt voraus, dass die/der sich selbst Gefährdende das Risiko erfasst;¹⁴ es setzt aber nicht volle Einsicht in das Risiko voraus, da es zur Freiheit der Person gehört, ein Risiko einzugehen, dessen Tragweite nicht ganz eingeschätzt werden kann.¹⁵ Vielmehr ist wohl bei nicht voller Einschätzungsmöglichkeit des Risikos seitens der/des Geschädigten davon auszugehen, dass sogar ein besonders hohes Risiko in Kauf genommen werden sollte.¹⁶

G ist das Risiko, sich selbst zu gefährden und möglicherweise sogar zu töten, bewusst eingegangen. Dass sie dabei möglicherweise auf eine Rettungshandlung des A vertraut hat und ihre Handlung bloß als „Hilfeschrei“ fungiert haben soll,¹⁷ kann die Eigenverantwortlichkeit ihrer Selbstgefährdung nicht aufheben. Eine Verantwortung des A für den Tod der Geschädigten ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines überlegenen Sachwissens, das grundsätzlich die Zurechnung des vom Opfer selbst bewirkten Todeseintritts zu rechtfertigen vermag.¹⁸ Denn die Geschädigte war sich selbst unter dem Umstand, dass der A besser informiert gewesen ist, der Gefährlichkeit ihrer Handlung bewusst.¹⁹ Sie nahm eigenverantwortlich das Reinigungsmittel zu sich, so dass der Auffassung des BGH, den A habe nach Eintritt der konkreten Lebensgefahr eine Verpflichtung zur Verhinderung des Todeseintritts getroffen, nicht zu folgen ist.

5 BGH vom 13.11.2008, NStZ 2009, 146 (147).

6 So auch Anmerkung Uwe Murmann, NStZ 2012, S. 387–389.

7 Walter Stree/Nikolaus Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 13 Rn. 46.

8 Anmerkung Mustafa Temmuz Oglakcioglu, NStZ-RR 2012, 246 (246).

9 BGH vom 21.12.2011, NStZ 2012, S. 319 (320).

10 Anmerkung Uwe Murmann, NStZ 2012, S. 387–389.

11 Anmerkung Uwe Murmann, NStZ 2012, S. 387 (388).

12 BGH vom 21.12.2011, NStZ 2012, 319 (320).

13 Rudolf Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2012, § 8 Rn. 22; BGH vom 20.05.2003, NStZ 2003, 537 (538).

14 Rudolf Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2012, § 8 Rn. 23.

15 Anmerkung Uwe Murmann, NStZ 2012, S. 387–389.

16 Anmerkung Mustafa Temmuz Oglakcioglu, NStZ-RR 2012, S. 246 (247).

17 So Anmerkung Robin Smok, FD-StrafR 2012, 329516.

18 BGH vom 14.02.1984, NStZ 1984, 410 (411).

19 Anmerkung Uwe Murmann, NStZ 2012, S. 387 (389).